



Landratsamt | Postfach 15 63 | 82455 Garmisch-Partenkirchen

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Saulgrub
Kohlgruber Straße 2
82442 Saulgrub

Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer
Telefon: +49 8821 751-326
Telefax: +49 8821 751-8422
E-Mail: Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de
E-Mail: Wasserrecht@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34W-6323.1.16.3
Datum: 05.08.2024

Wasserrecht

Antrag der Gemeinde Saulgrub auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „Am Anger“ in einen namenlosen Graben

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Saulgrub wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (namenloser Graben, Fl.Nr. 596/163, Gemarkung Saulgrub) erteilt.

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchszeiten
Mo. – Do. 08:00 – 12:30 Uhr
Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Bauamt
zusätzlich Do. 14:00 – 16:00 Uhr

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Besuchszeiten
Mo. – Do. 07:30 – 12:30 Uhr
Di. u. Mi. 14:00 – 16:00 Uhr
Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

(Annahmeschluss 30 Min. vor Ende der Besuchszeit)

Telefon Vermittlung

+49 8821 751-1

Telefax

+49 8821 751-380

E-Mail

poststelle@lra-gap.de

Internet

www.lra-gap.de

Erreichbarkeit ÖPNV: www.lra-gap.de/de/anf.html

Bankverbindung: Sparkasse Oberland, IBAN: DE53 7035 1030 0000 0280 01, BIC: BYLADEM1WHM

1.2. Zweck der Benutzungen

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser (Dach- Hof- und Straßenflächen) des Wohngebietes „Am Anger“ in der Gemeinde Saulgrub, in ein oberirdisches Gewässer, namenloser Graben, Fl.Nr. 596/163 (Gewässer III. Ordnung).

1.3. Plan der Benutzungen

Den Benutzungen liegen die Pläne des Ing. Büros Mühlegg & Weiskopf vom 07.03.2024 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt-) durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die mit Roteintragungen versehenen Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 31.07.2024 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 05.08.2024 versehen.

1.4. Beschreibung der Anlagen

Die Anlage besteht aus:

Die Anlage besteht aus:

- Regenwasserkanal DN 300

1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.08.2044.

1.5.2. Umfang der erlaubten Benutzung

Einzugsgebiet	Undurchlässige Fläche A_u	Einleitungsabfluss beim Bemessungsregen* in l/s	Einleitung in
Wohngebiet „Am Anger“	0,38 ha	86 l/s	namenlosen Graben Fl.Nr. 596/163, Gemarkung Saulgrub

* Bemessungsregen $r_{10,0,5} = 226,70 \text{ l/s*ha}$

1.5.3. Über die Regenwasseranlagen dürfen nur die im Entwässerungsplan dargestellten Bereiche entwässert werden.

Betrieb und Unterhaltung

1.5.4. Es dürfen keine häuslichen, gewerbliche und andere wassergefährdende Stoffe wie Jauche, Gülle, Silagesickersäfte in das abzuleitende Niederschlagswasser eingeleitet werden.

- 1.5.5. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Kanaleinläufe ist nicht erlaubt.
- 1.5.6. Schlammeimer und Schmutzfänger sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.
- 1.5.7. Die gesamten Entwässerungseinrichtungen sind - soweit nachfolgend nicht anders geregelt - mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in Kurzform zu dokumentieren.
- 1.5.8. Der Unternehmer ist für den sachgemäßen Betrieb und die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung der Entwässerungsanlage verantwortlich.
- 1.5.9. Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Der Unternehmensträger hat die Anwohner in geeigneter Weise zu informieren, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Chemikalien, Putz- und Reinigungsmittel, sonst. flüssige Abfälle) oder sonst. Stoffe über Straßeneinläufe (Gullys) entsorgt werden dürfen.
- 1.5.10. Eine regelmäßige Kontrolle der Entwässerungsanlage durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal ist durchzuführen und im Kanalnetzjahresbericht schriftlich zu dokumentieren.
- 1.5.11. Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben.
- 1.5.12. Im Einzugsbereich der Entwässerungsanlage dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte angewendet werden.
- 1.5.13. Im Bereich der Einleitungsstelle ist das Gewässer nach größeren Niederschlagsereignissen, zumindest jährlich auf Kolke und Uferanbrüche hin zu untersuchen.
- 1.5.14. Schlammablagerungen, die sich im Zusammenhang mit den Einleitungen in das Gewässer bilden, hat der Unternehmensträger auf eigene Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 1.5.15. Dem Unternehmensträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers im Einflussbereich von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle, sofern die Unterhaltung auf die Einleitung zurückzuführen ist. Die Unterhaltung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen.
- 1.5.16. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Anzeigepflichten

- 1.5.17. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Betretungsrecht

1.5.18. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Entwässerungsanlagen zu gewähren.

1.5.19. Fischerei

1.5.19.1. Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

1.5.19.2. Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten umgehend zu verständigen.

1.5.19.3. Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Regenwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten

2. Kostenentscheidung

1. Die Gemeinde Saulgrub hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Kostenschuldner ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Festsetzung der Gebühr war entbehrlich. An Auslagen sind 330,-€ angefallen (Wasserwirtschaftsamt Weilheim).

Gründe

I. Sachverhalt

1. Anlass

Die Niederschlagswassereinleitung aus dem Wohngebiet „Am Anger“ in Saulgrub war bisher mit dem wasserrechtlichen Bescheid vom 07.10.2003 genehmigt. Diese Erlaubnis ist am 30.09.2023 erloschen.

Mit den vorgelegten Unterlagen soll eine neue wasserrechtliche, gehobene Erlaubnis beantragt werden. Änderungen an der Entwässerung sind keine vorgesehen, diese soll wie bisher weiterbetrieben werden.

Über den Regenwasserkanal wird eine undurchlässige Fläche AU = 0,3809 ha entwässert. Beim Bemessungsregen ($r_{10}, 0,5 = 226,70 \text{ l/s*ha}$) wird dem Graben ein Abfluss von rd. 86 l/s zugeführt.

2. Antrag

Die Gemeinde Saulgrub stellte mit Schreiben vom 26.03.2024 unter Übermittlung entsprechender Unterlagen den Antrag einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (namenloser Graben, Fl.Nr. 596/163, Gemarkung Saulgrub).

3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch die Gemeinde Saulgrub ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan lag vom 21.05.2024 bis 24.06.2024 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 21.05.2024 bis 08.07.2024 bei der Gemeinde Saulgrub oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

4. Stellungnahmen

- 4.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen erklärte mit E Mail vom 18.04.2024 ihr Einverständnis. Nebenbestimmungen sind nicht veranlasst.
- 4.2. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 31.07.2024 zu.
- 4.3. Die Fachberatung für Fischerei hatte keine grundsätzlichen Bedenken. Für den Fall, dass sich aus dem Betrieb der Oberflächenentwässerungsanlagen in der Zukunft dennoch Probleme für den fischereibiologischen Zustand des benutzten Vorfluters ergeben sollten, müsse jedoch die Möglichkeit der nachträglichen Forderung nach dem Einbau von Regenrückhalte- oder Regenkläreinrichtungen vorbehalten bleiben. Es wurden Auflagen vorgeschlagen.

5. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG

(Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.08.2044 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Es bestehen keine Bedenken. Auflagen sind nicht veranlasst.

3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.18 enthalten.

3.3. Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter 1.5.19 sowie unter dem Hinweis Nr. 4 berücksichtigt.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 6 des Kostengesetzes (KG). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim: 330,- €

Die Gemeinde ist aufgrund von Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird gegebenenfalls in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Anforderungen nach Art. 6 BayAbwAG an die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser sind erfüllt, wenn der Bescheid erlassen und alle Bescheidsauflagen erfüllt wurden.
2. Es wird empfohlen, vor der Einleitung in den Vorfluter einen ausreichend dimensionierten Absetzschacht mit Leichtflüssigkeitsrückhalt vorzusehen. Dies kann bei Unfällen oder Fehleinleitungen eine aufwändige Sanierung des Gewässers verhindern.
3. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.
4. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung möglicherweise entstehen (§ 89 WHG).
5. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist u. a. der Entwässerungssatzung der Gemeinde zu entnehmen.
6. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Mit freundlichen Grüßen



Pfeiffer



Ausfertigung

-Gegen Empfangsbekanntnis

~~mit 1 Plansatz~~

1 Bekanntmachung (Muster)

Gemeinde Saulgrub
Kohlgruber Str. 2
82442 Saulgrub

mit der Bitte, diese Bescheidsausfertigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und die Antragsunterlagen zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist bitten wir Sie, uns einen Nachweis über die Bekanntmachung und Auslegung zu übermitteln.

Auf die vorstehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.


Pfeiffer

